

Abgeltungssteuer bei Dividenden auf Geschäftsguthaben und Zinsen auf Sparguthaben

Ab dem 01.01.2009 wird die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen geändert. Dividendenausschüttungen und Zinszahlungen unterliegen künftig der sog. Abgeltungssteuer. Die Abgeltungssteuer gilt erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen und beträgt 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungssteuer. Mit der Vornahme des Steuerabzugs direkt an der Quelle, d. h. durch uns, ist die Besteuerung dieser Kapitalerträge grundsätzlich abgegolten. Sie müssen diese Kapitalerträge nicht mehr in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben.

Sollten Sie der Kirchensteuerpflicht unterliegen, besteht die Möglichkeit, dass wir die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge bei der Vornahme des Steuerabzugs ebenfalls einbehalten und abführen. Dies ist aber nur möglich, wenn Sie uns dazu schriftlich beauftragen und uns dabei Ihre Religionszugehörigkeit mitteilen. Die Beauftragung muss auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erfolgen, den wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen. Mit Abzug der Kirchensteuer durch uns würde für Sie, in Ihrer Einkommensteuererklärung, die Angabe der einbehaltenen und abgeführten Abgeltungssteuer zur Festsetzung der darauf entfallenden Kirchensteuer entfallen.

Auf Ihren Wunsch hin bescheinigen wir die angefallenen Kapitalerträge und die darauf einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge, da Sie trotz des durch uns vorgenommenen Steuerabzugs die Möglichkeit haben, diese Kapitalerträge in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn z. B. Ihr persönlicher Steuersatz unter dem 25%igen Abgeltungssteuersatz liegt. Wenn Sie der Kirchensteuerpflicht unterliegen und uns nicht mit der Vornahme des Kirchensteuerabzugs beauftragt haben, bescheinigen wir Ihnen auf Wunsch die Höhe der einbehaltenen und abgeführten Abgeltungssteuer zur Angabe in Ihrer Einkommensteuererklärung zwecks Festsetzung der Kirchensteuer.

Es besteht für Sie die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorzulegen. Freistellungsaufträge können über insgesamt max. 801,00 EUR bei Ledigen bzw. 1.602,00 EUR bei Verheirateten gestellt werden. Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung wird durch Ihr Finanzamt in der Regel für drei Jahre ausgestellt.

Für die Erteilung eines Freistellungsauftrages an uns können Sie das Formular im Downloadbereich verwenden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter den Telefonnummern 507 65 -12, -14 und -15 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Wohnungsgenossenschaft eG
Göttingen

Schreiber Przibilla